



Erklärung der PSI Software AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Software AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die PSI Software AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der letzten Erklärung vom 20. Dezember 2021 mit den darin genannten Ausnahmen entsprochen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, entsprach und entspricht die PSI Software AG seit der Veröffentlichung mit folgenden Ausnahmen:

- **Empfehlung A.5:** Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 veröffentlicht. Daher wurde die neue Empfehlung A.5 zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems noch nicht berücksichtigt. Der Vorstand plant, den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2022 um die empfohlenen Angaben zu ergänzen.
- **Empfehlung B.5:** Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstände festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.
- **Empfehlung D.5:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.
- **Empfehlung G.3:** Der Aufsichtsrat hat die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des externen Vergleichsumfelds betrachtet, die Zusammensetzung der für den Peer-Group-Vergleich genutzten Gruppe anderer Unternehmen wurde aber nicht offengelegt.
- **Empfehlung G.10:** Die variablen Vergütungsbestandteile werden vollständig in bar gewährt, auf ein Aktienoptionsprogramm wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Gezeichnet

Vorstand und Aufsichtsrat

Berlin, den 20. Dezember 2022